



## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vivid Deutschland GmbH**

### **1. Geltungsbereich**

Verkäufe und Lieferungen der Vivid Deutschland GmbH (nachfolgend: "Vivid") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: Verkaufsbedingungen), welche der Käufer durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Käufers - insbesondere seiner Einkaufsbedingungen - ist ausgeschlossen, auch wenn Vivid diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Von der anderen Partei angewandte Bedingungen, gleich welcher Art finden lediglich Anwendung, wenn diese Bedingungen von Vivid ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1 Die Angebote von Vivid sind freibleibend. Aufträge des Käufers nimmt Vivid durch die Ausführung des Auftrages oder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung an; der so zustande gekommene Vertrag richtet sich ausschließlich nach diesen Verkaufsbedingungen und nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung, falls diese erteilt wurde.
- 2.2 Der Verkäufer weist darauf hin, dass er nur Kaufangebote und Aufträge von Kunden annehmen kann und wird, die ein Liefervolumen von mindestens Euro 350,- Nettowarenwert erreichen.
- 2.3 Vivid ist berechtigt, die Bestellmenge ohne Rücksprache mit dem Käufer in zumutbarem Rahmen nach den Anforderungen der von Vivid regelmäßig verwendeten und dem Verkäufer bekannten genormten Verpackungseinheiten von Vivid nach oben oder unten anzupassen.

### **3. Änderungen**

- 3.1 Änderungen des Vertrags sowie in den Verkaufsbedingungen treten nur in Kraft, sofern sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

### **4. Preise**

- 4.1 Die Preise für alle Gegenstände bestimmen sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen (neuesten) Preisliste von Vivid.
- 4.2 Alle Preise von Vivid verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **5. Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Jede Rechnung von Vivid wird innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; auf Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum werden 2 % Skonto gewährt. Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn Vivid die Zahlung erhalten hat.
- 5.2 Im Fall nicht rechtzeitiger Leistung ist Vivid berechtigt, den jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.3 Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.4 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.



- 5.5 Wird für Vivid nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist Vivid berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Vivid von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Vivid unbenommen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Vivid aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von Vivid.
- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum zur Sicherung der Vivid zustehenden Saldoforderung.
- 6.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Vivid gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Vivid ab; Vivid nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Vivid und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Käufer ist wiederruflich ermächtigt, die an Vivid abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Vivid im eigenen Namen einzuziehen. Vivid kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Vivid in Verzug ist.
- 6.4 Der Käufer wird Vivid jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsgegenstände oder über Ansprüche, die hiernach an Vivid abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsgegenstände hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Vivid anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Vivid hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
- 6.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsgegenstände für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 6.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Vivid um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 6.7 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Vivid in Verzug, so kann Vivid unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsgegenstände zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer Vivid oder den Beauftragten von Vivid sofort Zugang zu den Vorbehaltsgegenständen gewähren und diese herausgeben. Verlangt Vivid die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 6.8. Bei Anwendung des Scheck-Wechsel-Verfahrens besteht der Eigentumsvorbehalt auch nach der Scheckzahlung fort, bis Vivid aus der Wechselhaftung entlassen wird.

## **7. Lieferfristen und -termine**

- 7.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Vivid schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer Vivid alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen



rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

Seite 2 von 5

- 7.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Vivid liegende und von Vivid nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen und Arbeitskämpfe entbinden Vivid für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als 3 Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.3 Verzögern sich die Lieferungen von Vivid, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Vivid die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 7.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Vivid berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern. Dies gilt auch, wenn die Abholung des Liefergegenstandes vereinbart und der Termin hierzu nicht eingehalten wird. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Vivid unbenommen.  
Verletzt der Käufer schuldhaft seine Pflicht zur Abnahme des Liefergegenstandes, ist Vivid zur Geltendmachung von pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 30 % des Nettoverkaufspreises berechtigt. Der Käufer bleibt berechtigt, nachzuweisen, dass bei Vivid ein Schaden gar nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.
- 7.5 Vivid ist berechtigt zur Erfüllung des Vertrages durch Teillieferung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist und/oder die Art des Vertrages dem entgegensteht. Bei Teillieferungen gilt jede gesonderte Partie von Sachen als an sich geliefert und Vivid ist berechtigt, in Bezug auf diese Teillieferung zu fakturieren.
- 7.6 Wenn die andere Partei eine Bestellung auf Abruf ordert, muss diese Bestellung spätestens am letzten Tag der Abruffrist von der anderen Partei abgerufen und abgenommen werden.

## **8. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen**

- 8.1 Soweit vom Käufer keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der bei Vivid üblichen Verpackung.
- 8.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Käufer selbst auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.
- 8.3 Versicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.
- 8.4 Die andere Partei ist dazu verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von Vivid zu verwahren.  
Die andere Partei ist dazu verpflichtet, die Sachen für die Dauer des Eigentumsvorbehalts gegen Feuer, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und die Policen dieser Versicherungen Vivid auf deren erstes dahingehendes Ersuchen hin zur Einsichtnahme zu übergeben.  
Alle Ansprüche der anderen Partei gegen Versicherer der Sachen auf Grund der vorgenannten Versicherungen werden, sobald Vivid dies wünschen sollte, von der anderen Partei Vivid still verpfändet, dies zur mehrfachen Sicherheit der Forderungen von Vivid gegen die andere Partei.

## **9. Beschaffensvereinbarung ohne Garantieübernahme**



- 9.1 Vivid gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes.
- 9.2 Es ist nicht die Absicht von Vivid, und der Vertrag zwischen den Parteien ist nicht darauf angelegt, gegenüber dem Käufer einer über die Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 9.1 hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu übernehmen.

Seite 3 von 5

- 9.3 Entsprechend Ziffer 9.2 sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Käufer von Vivid überlassenen Informationsmaterial keinesfalls als derartige Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen.
- 9.4 Soweit die Parteien im Einzelfall entgegen Ziffern 9.2 und 9.3 eine Garantie vereinbaren wollen, ist dies ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

## 10. Gewährleistung und Untersuchungspflicht

- 10.1 Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und Vivid Mängel unverzüglich, spätestens jedoch nach 2 Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen Vivid unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.2 Bei jeder Mängelrüge steht Vivid das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Vivid kann von dem Käufer verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an Vivid auf Kosten von Vivid zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Käufers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er Vivid zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen - z.B. Versandkosten – verpflichtet.
- 10.3 Soweit der Liefergegenstand mit einem gewährleistungspflichtigem Mangel behaftet ist, ist Vivid nach eigener Wahl zur für den Käufer kostenlosen Beseitigung des Mangels oder ersatzweisen Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt.
- 10.4 Der Käufer wird Vivid die für die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit von nicht mehr als 2 Wochen seit Aufforderung dazu einräumen. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn Vivid mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Käufer das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an Vivid den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Vivid den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.5 Vivid übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder Behandlung, natürlicher Annutzung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen, sofern die Schäden nicht von Vivid zu vertreten sind.
- 10.6 Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Käufer unzumutbar, hat Vivid sie nach § 439 III BGB wegen unverhältnismäßiger Kosten dafür verweigert oder verweigert Vivid die Erfüllung ernsthaft und endgültig, so kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz (bzw. ggf. Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen.
- 10.7. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche für den Liefergegenstand beträgt 1 Jahr seit ihrer Ablieferung beim Käufer.  
Soweit der Liefergegenstand bestimmungsgemäß vom Käufer oder von Vertragspartnern des Käufers unmittelbar oder mittelbar an einen Verbraucher veräußert wird, verjähren die Rückgriffsansprüche gegen Vivid frühestens 8 Wochen nachdem der Käufer die Ansprüche des Verbrauchers oder seines sonstigen Abnehmers erfüllt hat.

## 11. Haftung und Schadensersatz



- 11.1 Schadensersatzansprüche des Käufers aus Vertrag, aus positiver Forderungsverletzung und bei Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind – insbesondere hinsichtlich der Folgeschäden – ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wenn die Pflichten fahrlässig verletzt wurden.
- 11.2 Unberührt bleibt die Haftung von Vivid für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für zugesicherte Eigenschaften sowie in allen Fällen, in denen Vivid Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 11.3 Eingeschränkt ist die Haftung bis zu einem Betrag von EUR 50.000,00 für die leicht schuldhaft Verletzung von Vertragspflichten es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Seite 4 von 5

- 11.4 Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und –minderung zu treffen.

## **12. Allgemeine Bestimmungen**

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung diese Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3 Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Frankfurt am Main. Dies gilt ebenso, falls der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. Vivid ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.5 Warensendungen, Reklamationen und Reparaturen sind ausschließlich nach vorheriger Absprache an die zu vereinbarende Adresse zu senden.
- 12.6 Die Postanschrift für den gesamten Schriftverkehr lautet:

Vivid Deutschland GmbH  
An der Mühlhecke 19 - 21  
D-64569 Nauheim



Seite 5 von 5